Sitzungsvorlage

für den Gemeinderat am 15.02.2021



Sachbearbeiter: Fr. Brabandt		Amt: Hauptamt	Az.: 020.051	SV: 7
Datum	Gremium			ТОР
18.01.2021	Verwaltungsausschuss		nichtöffentlich	2
15.02.2021	Gemeinderat		öffentlich	3

TOP 3: Änderung der Hauptsatzung

Anlagen: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

2. Auszug § 37a Gemeindeordnung

I. Sachverhalt:

Die derzeit geltende Hauptsatzung der Gemeinde Schlierbach wurde am 30. Oktober 2006 vom Gemeinderat beschlossen. Der Verwaltungsausschuss hat die Änderung der Hauptsatzung am 18. Januar 2021 vorberaten. Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung (GemO) sowie zur vereinfachten Erledigung einzelner dauernd auf den Bürgermeister übertragenen Aufgaben im Zusammenhang der Vorberatung im Verwaltungsausschuss werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Videositzungen des Gemeinderats nach § 37a GemO ermöglichen

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Aufgrund bestehender gesetzlicher Verweisungen finden die Vorschriften des § 37a GemO auch für Sitzungen der beschließenden und der beratenden Ausschüssen Anwendung. Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung.

Mit der Gesetzesänderung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, in einfachen Fällen oder in absoluten Ausnahmesituationen notwendige Sitzungen des Gemeinderats, die andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden könnten, ohne persönliche Anwesenheit der Gemeinderäte im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchzuführen.

Zu den schwerwiegenden Gründen zählen beispielsweise eine Naturkatastrophe, höhere Gewalt oder aktuell die Corona-Pandemie. Diese Form der Durchführung von Sitzungen ist auf Gegenstände einfacher Art und ansonsten auf Ausnahmefälle zu beschränken und kann nicht die herkömmliche Arbeit des Gemeinderates in Form von Präsenzsitzungen ersetzen. Grundsätzlich gehen die Vorschriften der Gemeinderdnung von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderäte bei Beratung und Beschlussfassung aus. Präsenzsitzungen haben daher immer Vorrang.

Auch sogenannte Hybridsitzungen werden dadurch ermöglicht. In diesem Fall ist lediglich ein Teil der Gremienmitglieder per Video zugeschaltet, während die weiteren Gremienmitglieder im Sitzungsraum anwesend sind. Zu beachten ist jedoch, dass sich Gremienmitglieder nur dann per Video zuschalten können, wenn entsprechend eingeladen worden ist. Hat der Bürgermeister zu einer regulären Präsenzsitzung eingeladen, ist eine Zuschaltung von Gremienmitgliedern mit Rede- und Stimmrecht nicht zulässig.

Der Gemeinderat trifft über den Satzungsbeschluss die Grundsatzentscheidung, ob Sitzungen in Form einer Videokonferenz überhaupt möglich sind. Die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

2. Übertragung personalrechtlicher Entscheidungen bis EG 8 TVöD / S 8a TVöD SuE / A 8 auf den Bürgermeister

In manchen Personalentscheidungen muss die Verwaltung schnell handeln (z.B. aufgrund langer Kündigungsfristen). Die Verwaltung schlägt vor, die Bewerbungsverfahren vor der Ausschreibung mit dem Verwaltungsausschuss abzustimmen. Dadurch wird im Voraus festgelegt, in welchen Bewerbungsverfahren sich die Bewerber/innen im Verwaltungsausschuss vorstellen dürfen. Ausgenommen davon sind Bewerber/innen aus dem Sozial- und Erzieherdienst, dem Reinigungsdienst, Aushilfsbeschäftigte, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen. Eine Besetzung anderer Stellen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 sowie von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 TvöD kommt somit auf Vorberatung und Empfehlung des Verwaltungsausschusses zustande.

3. Erhöhung der Bewirtschaftungsbefugnis der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall

Durch die Erhöhung der Bewirtschaftungsbefugnis von 12.000 € auf 15.000 € können von BM Krötz mehr Rechnungen zur Zahlung angewiesen werden, ohne diese vom Gemeinderat beschließen zu müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Betrag seit 2006 nicht mehr geändert wurde. Im Übrigen liegt der Betrag im vergleichbaren Bereich des Vorschlags des Gemeindetags. Rechnungen wichtiger und besonderer Maßnahmen oder Beschaffungen werden weiterhin dem Gemeinderat bekannt gegeben, auch wenn sie unter der Bewirtschaftungsbefugnis der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall liegen.

Nachfolgend wird der Text der bisherigen Satzung in der linken Spalte dargestellt. Rechts daneben ist, sofern ein Paragraph geändert werden soll, der von der Verwaltung vorgeschlagene Änderungstext. Steht rechts kein Text, gilt die alte Fassung unverändert fort.

Text der bisherigen Satzung	Neufassung
I: Form der Gemeindeverfassung	
§ 1 Gemeinderatsverfassung	
Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.	

II: Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III: Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet: der Umlegungsausschuss.

- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für jedes weitere Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

IV: Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.000 € im Einzelfall.
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 € im Einzelfall, höchstens 40.000 € im Jahr.
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten im Reinigungsdienst, Aushilfsbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten mit einem Beschäftigungsumfang von bis zu 50%, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall.
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 sowie von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 TvöD bzw. S 8a TVöD-SuE, Aushilfsbeschäftigten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen.
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall. 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
- bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
- bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt.
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 6.000 € im Einzelfall. 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall, im Falle der Vermietung von Wohnraum bis zu einem jährlichen Mietwert von 7.500 €.
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall.
 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtliche Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
- 2.14 die Erklärung des baurechtlichen Einvernehmen in folgenden Fällen.
- a) §§ 33 35 BauGB für Garagen, Behelfsbauten, überdachte Stellplätze sowie untergeordnete Gebäude im Sinne von § 56 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 LBO, die ohne Befreiung genehmigt werden können.
- b) §§ 33 35 BauGB für Öllagerungen und Kaminsanierungen
- c) § 34 BauGB für bauliche Veränderungen im Inneren von Gebäuden, sofern diese nicht in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen

- d) § 31 Abs. 2 BauGB für folgende Befreiungen:
- 1. Geringfügige Überschreitung von Baulinien und Baugrenzen bis maximal 0,5 m;
- 2. geringfügige Über- oder Unterschreitung der Dachneigung von +/- 5°;
- 3. geringfügige Überschreitung der Gebäudehöhe bis maximal 0,50 m.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 2 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. Oktober 2006 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Hauptsatzung ist die einzige Satzung, für die eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich ist. Nach § 4 Abs. 2 GemO muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (absolute Mitgliedermehrheit).

II. <u>Alternativen:</u>

Die Satzung wird in ihrer bisherigen Form belassen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

IV. Beschlussantrag:

- Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage 1 wird auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschlossen.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu geben.

Gemeinde Schlierbach Landkreis Göppingen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Art. 1

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum wird im Abschnitt II "Gemeinderat" hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

Art. 2

§ 6 Zuständigkeiten im Abschnitt IV "Bürgermeister" erhält folgende Fassung:

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall.
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 € im Einzelfall, höchstens 40.000 € im Jahr.

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 sowie von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 TvöD bzw. S 8a TVöD-SuE, Aushilfsbeschäftigten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen.
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall.
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt.
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 6.000 € im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall, im Falle der Vermietung von Wohnraum bis zu einem jährlichen Mietwert von 7.500 €
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall.
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtliche Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
- 2.14 die Erklärung des baurechtlichen Einvernehmen in folgenden Fällen.
 a) §§ 33 35 BauGB für Garagen, Behelfsbauten, überdachte Stellplätze sowie untergeordnete Gebäude im Sinne von § 56 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 LBO, die ohne Befreiung genehmigt werden können.
 - b) §§ 33 35 BauGB für Öllagerungen und Kaminsanierungen
 - c) § 34 BauGB für bauliche Veränderungen im Inneren von Gebäuden, sofern diese nicht in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen
 - d) § 31 Abs. 2 BauGB für folgende Befreiungen:
 - 1. Geringfügige Überschreitung von Baulinien und Baugrenzen bis maximal 0,5 m;
 - 2. geringfügige Über- oder Unterschreitung der Dachneigung von +/- 5°;
 - 3. geringfügige Überschreitung der Gebäudehöhe bis maximal 0,50 m.

§ 8 Inkrafttreten im Abschnitt VI "Schlussbestimmungen" erhält folgende Fassung:

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. Oktober 2006 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Landesrecht BW

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: GemO Fassung vom: 07.05.2020

Gültig ab: 13.05.2020

Dokumenttyp: Gesetz Gliede- 280

rungs-Nr:

Quelle:

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000

§ 37a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

§ 37a GemO wird von folgenden Dokumenten zitiert

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg § 15 GKZ, gültig ab 13.05.2020 § 20 SpG, gültig ab 13.05.2020 § 8 SpG, gültig ab 13.05.2020

© juris GmbH